

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/11 B

L 3 KA 28/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KA 304/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i
und W a l d h e r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. November 2010 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 245 408 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen sachlich-rechnerische Richtigstellungen.
- 2 Der Kläger ist als Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung für das Quartal IV/2001 hob die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Honorarbescheide für die Quartale I/1998 bis IV/2001 teilweise auf und forderte wegen des fehlerhaften Ansatzes der Nr 4625 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) insgesamt (umgerechnet) 245 407,71 Euro zurück.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger geltend gemacht hat, ihm könne keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, weil der Ansatz auf einem Softwarefehler beruhe, der für ihn nicht erkennbar gewesen sei, sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 28.3.2007, Urteil des LSG vom 10.11.2010*). Das LSG hat ausgeführt, Honorarberichtigung und Rückforderung seien rechtmäßig. Angesichts grobfahrlässig erfolgter Angaben sei die Garantiefunktion der Sammelerklärung entfallen. Der Kläger habe jede - auch grobmaschige - Kontrolle der Abrechnung unterlassen. Er könne sich auch nicht auf "Verjährung" berufen, da die Ausschlussfrist von vier Jahren bei Erlass des Berichtigungsbescheides noch nicht abgelaufen gewesen sei. Auch die Höhe des Berichtigungs- und Rückforderungsbetrages sei nicht zu beanstanden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.
- 6 1. Soweit der Kläger Rechtsprechungsabweichungen rügt (a) bzw die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend macht (b), ist die Beschwerde bereits unzulässig, da ihre Begründung nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde entspricht.



- 7 a. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Divergenzrüge ist, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deswegen nicht, weil der Kläger zwar an verschiedener Stelle seiner Beschwerdebegründung Rechtsprechungsabweichungen geltend macht, es dabei jedoch unterlässt, seines Erachtens einander divergierende Rechtssätze gegenüberzustellen. Der Verweis auf allgemeine (grund)rechtliche Erwägungen genügt hierzu nicht.
- 8 b. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*). Der Kläger wirft in seiner Beschwerdebegründung jedoch lediglich (seines Erachtens) grundsätzlich bedeutsame Fragen auf, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob sich diese Fragen bereits aus der vorliegenden Rechtsprechung beantworten lassen.
- 9 2. Auch bezüglich der vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel entspricht die Begründung der Beschwerde lediglich teilweise den Darlegungsanforderungen. Soweit sie nicht bereits unzulässig ist (a), ist sie jedenfalls unbegründet (b).
- 10 a. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden,



inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*; *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff).

- 11 aa. Soweit der Kläger Gehörsverletzungen im Verlauf des Verwaltungsverfahrens bzw während des Verfahrens vor dem SG geltend macht, vermögen diese Ausführungen Verfahrensfehler schon deswegen nicht zu begründen, weil ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG grundsätzlich nur bei einem Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorhergehenden Rechtszug vorliegen kann (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a mwN). Etwaige Mängel des Verwaltungsverfahrens sind mithin in jedem Fall unbeachtlich. Zwar kann ausnahmsweise auch ein Verfahrensmangel die Zulassung rechtfertigen, der dem SG unterlaufen ist, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (*Leitherer aaO mwN*), doch fehlt es bereits an Ausführungen dazu, dass ein derartiger Ausnahmefall vorliegend gegeben sein kann.
- 12 bb. Die Ausführungen des Kläger zu einer vermeintlichen Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) entsprechen den Anforderungen an die Begründung einer auf Verfahrensmängel gestützten Beschwerde schon deshalb nicht, weil für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen, besondere Darlegungsanforderungen bestehen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (vgl. dazu *BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13*; *BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rspr des BVerfG*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (vgl. *BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN*).
- 13 Der Kläger hat bereits keine greifbaren Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass das LSG sein Vorbringen übergangen hat. Vielmehr rügt er im Kern allein, dass das LSG seiner Rechtsauffassung nicht gefolgt ist. Soweit er als (vermeintliche) Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, die Beklagte habe nicht ihre vollständigen Verwaltungsvorgänge vorgelegt, ist dies nicht geeignet, eine Gehörsverletzung zu begründen. Soweit ein hierin liegender Verfahrensmangel der Beklagten zuzurechnen wäre, wäre dies unbeachtlich, da es - wie bereits dargelegt - allein um etwaige Verfahrensfehler seitens des LSG geht. Denkbar wäre allein ein Verfahrensmangel in Form einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht seitens des Gerichts (s hierzu unter cc).



- 14 cc. Für die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das Berufungsgericht sind die besonderen Darlegungsanforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweis-antrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweis-antrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde genügen die genaue Bezeichnung des Beweis-antrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des LSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d*).
- 15 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht im erforderlichen Umfang gerecht, da weder etwaige Beweis-anträge genau bezeichnet werden noch dargelegt wird, dass diese noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden sind. Ebenso wenig wird vorgetragen, dass das LSG den Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nichts anderes gilt in Bezug auf die Rüge des Klägers, es hätten keine vollständigen Verwaltungsvorgänge vorgelegen.
- 16 dd. Soweit der Kläger weiter als Verfahrensmangel rügt, dass das Original des Urteils des LSG überhaupt nicht existent sei, bzw, soweit es existent sein sollte, jedenfalls nicht ordnungsgemäß unterschrieben worden sei, sowie dass die Beglaubigung des Urteils nicht den Anforderungen an eine solche entspreche, wird auch insoweit nicht den Darlegungsanforderungen genügt. Die Nichtexistenz eines Originals stellt eine "Behauptung ins Blaue hinein" dar, der schon die Existenz einer beglaubigten Abschrift entgegensteht. Soweit der Kläger vorträgt, die Unterschriften der Berufsrichter seien als solche nicht erkennbar und daher nur als Handzeichen zu werten, fehlt es selbst dann, wenn dies zutreffend wäre, an Ausführungen dazu, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*zur Nichteröffnung eines Revisionsverfahrens wegen eines Verfahrensfehlers durch die Rüge, eine richterliche Unterschrift sei nicht leserlich, vgl im Übrigen BSG Beschluss vom 29.6.2000 - B 11 AL 53/00 B - juris RdNr 11*).
- 17 ee. Schließlich genügt die Beschwerde den Darlegungsanforderungen auch insoweit nicht, als der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren geltend macht. Denn eine Verletzung dieses Rechts kann nur dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, wenn der Verfahrensmangel das Urteil des LSG beeinflusst hat, dieses also auf dem Mangel beruhen könnte (*stRspr des Senats, vgl Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - juris RdNr 8; Beschlüsse vom 28.1.2009 - B 6 KA 27/07 B - juris RdNr 7, und vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - juris RdNr 47 mwN; s auch Beschluss vom 6.8.2010 - B 6 KA 16/10 B*). Darlegungen dazu, dass die Dauer des Verfahrens die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 18 b. Hinsichtlich der Rüge einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Besetzung des Senats des Berufsgerichts mit ehrenamtlichen Richtern, an deren Auswahl die KÄV maßgeblich beteiligt ist, entspricht die Beschwerde zwar den Darlegungsanforderungen, doch ist sie insoweit unbegründet. Der Senat hat die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung fachkundiger ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit - auch solcher aus dem Kreis der Vertragsärzte - in ständiger Rechtsprechung als sachgerecht und grundsätzlich vereinbar mit den Erfordernissen richterlicher Unparteilichkeit und Neutralität beurteilt und darauf verwiesen, dass allenfalls im Einzelfall eine Ablehnung wegen Befangenheit in Betracht kommen kann (*zuletzt BSG Beschluss vom 28.1.2009 - B 6 KA 53/07 B - juris RdNr 8 = MedR 2010, 344 ff, unter Hinweis ua auf BSGE 82, 150, 155 f = SozR 3-1500 § 60 Nr 4 S 16 ff*).
- 19 3. Soweit der Kläger auf Seite 3 seiner Beschwerdebegründung "im Rahmen dieses Verfahrens" eine Vielzahl unterschiedlicher - insbesondere auf Feststellung und Zahlung gerichtete - Anträge stellt, bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen, da Gegenstand des vorliegenden Verfahrens allein das Begehren des Klägers ist, die Revision gegen das Urteil des LSG vom 10.11.2010 zuzulassen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 21 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht (gerundet) den Festsetzungen der Vorinstanz vom 10.11.2010, welcher die Höhe des Regressbetrags zugrundeliegt (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

